Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 170-2011

25.10.2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Allgemeine Ordnung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	20.09.2011			
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	11.10.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2011			
Stadtrat	19.10.2011			
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	08.11.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2011			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	15.11.2011			
Stadtrat	16.11.2011			

Beschlussgegenstand:
Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Nutzung der Städtischen Notunterkünfte gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Rechtsnachfolger der Stadt Bitterfeld unterhält städtische Notunterkünfte. In der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte sind im § 1 Abs. 1 vier Häuser benannt. In Durchsetzung der aus dem Haushaltskonsolidierungsprogramm resultierenden Forderungen des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2011 zur Reduzierung der freiwilligen Aufgaben ist die Schließung des Objektes Dessauer Straße 51 zum 31.12.2011 vorgesehen. Die derzeitigen Bewohner werden in die drei verbleibenden Häuser umgewohnt, da es keinen Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Wohneinheit bzw. Haus gibt. Vier Bewohner wurden von der Sozial- und Behindertenservice GmbH übernommen und in deren Objekt untergebracht.

Die drei bestehenden Häuser sind von der NEUBI GmbH angemietet.
Die Notunterkünfte werden in Form von Schlichtwohnungen für sozial schwache Personen zur Verfügung gestellt. Sie sind Wohnungen mit einfachster Ausstattung und minimalem Raumangebot.
Die Aufnahme in die städtischen Notunterkünfte erfolgt nach Zwangsräumungen nur dann, wenn keine andere Unterbringung mehr möglich ist. Die Personen sind nicht in der Lage eine Wohnung selbst anzumieten, da sie keine positive Vormieterbescheinigung erhalten. Sie sind finanziell sehr hoch verschuldet bei z.B. Vermietern, den Anbietern von Strom, Wasser oder Gas. Bei den Bewohnern handelt es sich um Frauen, ältere oder kranke Personen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
Stadtrat Bitterfeld 1002/2004
Stadtrat Bitterfeld 15/2007

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig:
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **170-2011**

Anlagen:

Anlage 1:
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte

Anlage 2:
Darstellung alt/neu